

Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 33  
Telefax 031 633 76 18  
[www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)  
[kja@jgk.be.ch](mailto:kja@jgk.be.ch)

## Reglement Förderungsbeiträge

### 1 Rechtliche Grundlagen

Das Kantonale Jugendamt (KJA) verwaltet den im Rahmen der Voranschlagskredite gewährte Beitrag zur Förderung von Kinder und Jugendlichen. Der so genannte Förderungskredit umfasst derzeit jährlich CHF 74'800.–.

Das KJA entscheidet, gestützt auf Artikel 13 Bst. g der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisations-verordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131), über die Ausgaben des Förderungskredits.

Die Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJ) nimmt, gestützt auf Art. 2 Bst. g der Verordnung über die Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJV; BSG 213.231.1) zu den Vergabekriterien Stellung und erhält vor der Eröffnung an die Gesuchstellenden Kenntnis von den Entscheiden des KJA.

Das vorliegende Reglement regelt den Zweck und die Verwendung der Mittel der Förderungsbeiträge.

### 2 Anspruchsberechtigung

Der Förderungskredit für Kinder und Jugendliche richtet sich an

- Gemeinden (Politische Gemeinden, Bürgergemeinden, Kirchengemeinden)
- Öffentliche und Private Bildungsinstitutionen der Primar- und Sekundarstufe I und II
- Öffentliche und Private Institutionen der familien- und schulergänzenden Betreuung (Tagesschulen, Kindertagesstätten)
- Stellen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
- Kinder- und Jugendvereine
- Kinder und Jugendliche bis 25 jährig

im Kanton Bern



### 3 Grundsatz

Das Kantonale Jugendamt unterstützt und gewährt **einmalige Beiträge** für

- Projekte und Vorhaben, die zur Stärkung und Verbreitung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen beitragen.
- Projekte, die zur Förderung und Stärkung der Initiative junger Menschen beitragen.

Das Kantonale Jugendamt gewährt einen **wiederkehrenden Beitrag** für den Betrieb des Kantonalen Jugendparlaments von höchstens CHF 10'000.- pro Kalenderjahr

### 4 Beiträge zur Stärkung der Initiative und Partizipation von Kindern und Jugendlichen

#### 4.1 Gemeinden

1. Gemeinden sollen für Projekte zum Zweck
  - der Befragung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Ermittlung ihrer Bedürfnisse und Anregungen finanziell unterstützt werden;
  - der Schaffung partizipativer Strukturen und Prozesse, insbesondere für die Erarbeitung konzeptueller Grundlagen und Strategien finanziell unterstützt werden;
  - der Akkreditierung des UNICEF-Labels „Kinderfreundliche Gemeinden“ finanziell unterstützt werden.
2. Gemeinden sollen für einmalige Projekte mit nachweislich partizipativem Charakter im Rahmen eines lokalen Vorhabens finanziell unterstützt werden.

#### 4.2 Institutionen der familien- und schulergänzenden Betreuung

Trägerschaften der familien- und schulergänzenden Betreuung sollen für Projekte, die zur strukturellen und konzeptuellen Verankerung der Partizipation oder die anderweitig nachhaltig zu einer Kultur der Partizipation im organisationalen Gefüge beitragen, einen finanziellen Beitrag erhalten.

#### 4.3 Schulen

Schulen, die Projekte zur strukturellen und konzeptuellen Verankerung der Partizipation verfolgen oder die anderweitig nachhaltig zu einer Kultur der Partizipation beitragen, sollen finanziell unterstützt werden.

#### 4.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, können um einmalige finanzielle Unterstützung für Projekte ersuchen, die zur Sensibilisierung, Stärkung und Verbreitung der Kinder- und Jugendpartizipation beitragen.

#### 4.5 Bildungsprojekte

Projekte, die einen Beitrag zur Information und Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für ihre Rechte, insbesondere für das Recht auf freie Meinungsäusserung und Gehör, leisten, sollen finanziell unterstützt werden. Diese Projekte können von Schulen, Kindertagesstätten, Tagesschulen, der verbandlichen oder offenen Kinder- und Jugendarbeit, Vereinen oder von Kindern und Jugendlichen selbst (Peer to Peer) eingereicht werden.

## **4.6 Kantonales Jugendparlament**

Der Verein des Kantonalen Jugendparlaments erhält auf Antrag für die Gewährleistung des Betriebs einen jährlichen Beitrag von höchstens CHF 10'000.–. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen: Geschäftsordnung, Budget und kommentierte Erfolgsrechnung aus dem Vorjahr.

## **5 Gesuchsanforderungen**

1. Beitragsgesuche sind beim KJA mit entsprechendem Gesuchsformular vier Mal jährlich schriftlich einzureichen.
2. Das Gesuch muss zwingend einen Nachweis enthalten, inwiefern und mit welchem Ergebnis Kinder und Jugendliche in die Projektplanung und die Projektausgestaltung einbezogen wurden.

## **6 Auflagen und Pflichten**

1. Förderungsbeiträge können mit Anregungen oder Auflagen verbunden werden.
2. Empfänger von Beiträgen haben dem KJA Auskunft über die Verwendung der Mittel zu erteilen und einen kurzen Bericht über den Erfolg des unterstützten Projekts zu erstatten.

## **7 Entscheidungskompetenz und Entscheideröffnung**

1. Das KJA bereitet den Entscheid, gemäss Artikel 13 lit. q der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995 über die Ausgaben zulasten des Förderungskredits vor (OrV JGK).<sup>1</sup>
2. Die KKJ nimmt gemäss Artikel 2 lit. g der Verordnung über die Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen vom 16. November 2011 (KKJV) zu den Vergabekriterien Stellung und nimmt die Entscheide des Kantonalen Jugendamtes zur Kenntnis.<sup>2</sup>
3. Das KJA eröffnet den Gesuchstellern den Entscheid nach den Sitzungen der KKJ, in der Regel vier Mal jährlich.
4. Aus Beschlüssen des KJA können keinerlei verpflichtende Auswirkungen für vergleichbare Gesuche anderer Gesuchstellenden abgeleitet werden.

## **8 Verwaltung**

Der Förderungskredit wird durch das KJA verwaltet. Die Rechnungsführung erfolgt durch das KJA im Finanz- und Informationssystem des Kantons Bern (FIS).

## **9 Finanzkompetenz und Verfügungsberechtigung**

Das KJA zeichnet die Ausgaben kollektiv zu zweien.

---

<sup>1</sup> BSG 152.221.131

<sup>2</sup> BSG 213.231.1

## 10 Rechnungsablage

Über die Verwendung der Mittel wird Rechnung geführt. Diesbezügliche Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

## 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt bei der Durchführung der periodischen Revision durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern.

## 12 Rechnungsgenehmigung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion genehmigt die Rechnung.

## 13 Zweckwidrige Verwendung durch Dritte

1. Die Abtretung von Förderungsbeiträgen und Defizitdeckungsgarantien ist nicht zulässig.
2. Bei Missbrauch können die geleisteten Beiträge zurückverlangt werden.

## 14 Inkrafttreten

1. Das Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Das Reglement vom 1. Januar 2009 wird aufgehoben.
3. Änderungen dieses Reglements im Sinne des Stiftungszweckes sind jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der KKJ und Genehmigung der Leiterin resp. des Leiters des KJA möglich.

Das Reglement wurde an der Sitzung der KKJ vom 17. November 2015 beschlossen.

Marcel Meier, Präsident

Fondsreglement genehmigt durch:

**Kantonales Jugendamt**

Datum:

Die Amtsleiterin:

Andrea Weik